

01.06.23

In - Fz - Wi

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz - OZGÄndG)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 31. Mai 2023 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 26. Mai 2023 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettssitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (NKR-Nr. 6619)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand (Entlastung):	 Nicht dargestellt
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	 - 60,3 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 144.000 Euro 575 Mio. Euro
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 - 75,7 Mio. Euro 119 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 60 Mio. Euro dar.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu eine Digitalcheck mit überwiegend nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR weist hierzu darauf hin, dass - die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR - die Modellierung der zentralen OZG-Umsetzungsprozesse.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Neuregelung soll ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle drei Jahre evaluiert werden.
Ziele:	Nicht dargestellt.
Kriterien/Indikatoren:	Nicht dargestellt.
Datengrundlage:	Nicht dargestellt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: - Förderung der Entwicklung nutzerfreundlicher digitaler Services. - Modernisierung der Verwaltung. - Vereinfachung des Lebens der Menschen und der Tätigkeit von Unternehmen und Selbstständigen, soweit diese staatliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Die **Darstellung der Regelungsfolgen** ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht:

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu be-
anstanden, dass die **Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger nicht ermittelt** wurde.
Die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die **Wirtschaft** ist **unvollständig** und des-
halb im Ergebnis **zu niedrig**.-Der Erfüllungsaufwand für die Ende-zu-Ende Digitalisie-
rung ist **unvollständig** und **teilweise zu niedrig** angesetzt. Das Ressort rechnet mit
125.000 Euro für ein neu zu entwickelndes Fachverfahren, was bei 2000 Fachverfahren
zu einer Belastung von 250 Mio. Euro führt. Ein Gutachten des NKR aus dem Jahr 2015
schätzt dagegen 3 Mio. Euro für ein neues Fachverfahren, wodurch die Belastung mit
insgesamt 6 Mrd. Euro 24 mal so hoch ausfiele.

Das Regelungsvorhaben enthält mehrere positive Ansätze, u.a. die Festlegung auf je ein
einheitliches Bürger- und Organisationskonto, eine Once-Only-Generalklausel, die De-
finition eines umfassenden Schriftformersatzes, die Verpflichtung der Länder, den An-
schluss der Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen, „Digital Only“ für Ver-
waltungsleistungen des Bundes für Unternehmen sowie die Ende-zu-Ende Digitalisie-
rung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes.

Allerdings moniert der NKR, dass das Regelungsvorhaben **keine nachvollziehbare
Darstellung von Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten** (Alternativen) im
Hinblick auf die föderale Arbeitsteilung und einen Rechtsanspruch auf digitale Verwal-
tungsleistungen enthält. Wichtige Impulse aus der Fach-Community für eine Rechts-
und Verwaltungsvereinfachung wurden nicht genutzt und Umsetzungsfristen nur un-
zureichend gesetzt.

Ferner fehlt die Festlegung des Ziels, der Kriterien und der Datengrundlage nach bzw.
mit denen die **Evaluierung** der Neuregelungen erfolgen soll.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (**Digitaltaug-
lichkeit**) geprüft.

Jedoch wurden diese nicht genutzt, um die wesentlichen OZG-Umsetzungsprozesse zu
modellieren. Somit fehlt eine klare Richtschnur für die aus Sicht des NKR nötige Opti-
mierung der OZG-Umsetzungsprozesse.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) hatte der Gesetzgeber den Bund und die Länder ver-
pflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen,
Bürger und Unternehmen digital anzubieten. Außerdem sollten Bund und Länder Verwal-
tungsportale einrichten und zu einem Portalverbund verknüpfen, um den Zugang zu diesen
Onlineleistungen zu vereinfachen.

Der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsleistungen bleibt zum Ende der Umsetzungszeit
deutlich hinter der gesetzlichen Verpflichtung zurück. Ein zentraler Grund hierfür ist das Feh-
len eines trag- und leistungsfähigen Mechanismus für die flächendeckende Verbreitung und

Nachnutzung neu entwickelter Onlineverfahren in Kombination mit dem Fehlen einer einheitlichen technischen Basisinfrastruktur.

Die Neuregelung soll hier nachsteuern: Änderungen des OZG, des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) und des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) sollen ermöglichen, dass Dienste, die auf einer der föderalen Ebenen entwickelt worden sind, durch den Bund und alle Länder eingesetzt werden können (sog. Nachnutzung).

Dies betrifft zum einen sog. Basisdienste mit Funktionen für die Identifikation und Authentifizierung, den Versand von Nachrichten oder das digitale Bezahlen; zum anderen sind IT-Anwendungen betroffen, mit denen fachspezifische (Antrags-) Daten erhoben werden.

Zugleich regelt der Gesetzentwurf die Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund.

Darüber hinaus ergeben sich Folgeänderungen des Bundeszentralregistergesetzes, der Gewerbeordnung und der Verordnungsermächtigung über die Bereitstellung eines einheitlichen Organisationskontos im Portalverbund.

III Bewertung

Die meisten **Kosten** verursacht das Regelungsvorhaben durch die geplante Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes über einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Angaben des Ressorts entsteht hierdurch einmaliger Erfüllungsaufwand für die Entwicklung neuer Fachverfahren in Höhe von 250 Millionen Euro. Für Fachverfahren, die im Zuge der Ende-zu-Ende-Digitalisierung angepasst werden müssen, werden 244 Millionen Euro veranschlagt. Insgesamt beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand nach Berechnung des Ressorts auf rund 494 Millionen Euro.

In dem Gutachten des NKR „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ aus dem Jahr 2015 wurden für die TOP 60 Verwaltungsleistungen im Idealfall initiale Investitionskosten von 1,7 Milliarden Euro für Entwicklung und anschließenden fünfjährigen Betrieb ermittelt. In seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen („OZG 1.0“) aus dem Jahr 2017 nahm das Ressort bei der Darstellung der

Aufwände explizit Bezug auf das NKR-Gutachten und hielt die Investitionskosten für angemessen.¹ Mit dem Corona-Konjunkturprogramm wurden für die Umsetzung des OZG 1.0 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, welche allerdings nicht vollständig verausgabt wurden.

Vor diesem Hintergrund hält der NKR die Kostenschätzung des Ressorts für deutlich zu niedrig.

Auch die für das gesamte Regelungsvorhaben dargestellten **Einsparungen** für Wirtschaft und Verwaltung überzeugen im Vergleich mit den Ergebnissen des zitierten Gutachtens, die auch seitens des Ressorts bei der Schätzung für das OZG 1.0 herangezogen wurden, nicht. Seinerzeit hielt auch das Ressort Einsparungen in der Größenordnung von ca. 3 Milliarden Euro pro Jahr für Bürger und Wirtschaft (zusammen 2,2 Milliarden Euro) und Verwaltung (700 Millionen Euro) für realistisch, sofern allein die wichtigsten 60 Verwaltungsleistungen vollständig digitalisiert werden.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Ressort geht von einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen aus, hat jedoch die Höhe dieser Entlastung nicht ermittelt. Insoweit ist der Regelungsentwurf nicht nachvollziehbar und verschafft den Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen sowie der Öffentlichkeit nicht das erforderliche realitätsnahe Bild der Regelungsfolgen.

Wirtschaft

Für Unternehmen sollen Verwaltungsleistungen fünf Jahre nach Verkündung des Regelungsvorhabens ausschließlich elektronisch angeboten werden. Unter der Annahme von rund 24 Millionen Anträgen auf Verwaltungsleistungen, die nicht mehr in Papierform eingereicht werden, entfallen Portokosten in Höhe von 1 Euro/Fall, was zu einer jährlichen Entlastung von rund 24 Millionen Euro führt.

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_V/18_Legislaturperiode/2017-08-17-Bund-Laender-Finanzbeziehungen/1b-Referentenentwurf-Begleitgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Die tatsächliche Fallzahl – und damit auch das jährliche Einsparpotenzial – dürfte aus Sicht des Ressorts noch höher sein. Das Ressort verweist insoweit auf fehlende Daten zu jährlichen Antragszahlen.

Für die elektronische Übermittlung der Anträge geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 3,5 Minuten aus. Bei einer Übermittlung per Post rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 6 Minuten. Die Reduzierung des Zeitaufwandes durch die elektronische Übermittlung führt unter Berücksichtigung des Lohnkostensatzes der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde zu einer weiteren jährlichen Entlastung von rund 36 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft somit um rund 60 Millionen Euro.

Bei der Darstellung fehlt die Berücksichtigung von wegfallenden Warte- und Wegezeiten, ebenso wie eine Abschätzung zu erwartender Beschleunigung des Verfahrens selbst durch die digitale Ausführung. Dadurch werden der Nutzen und die mögliche Reduktion des Erfüllungsaufwandes aus Sicht des NKR zu niedrig dargestellt.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine **Entlastung** von 66 Millionen Euro pro Jahr durch den Wegfall des Papierweges. Dabei reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund um rund 25 Millionen Euro und für die Länder um 41 Millionen Euro.

Die Neuregelung verursacht nach Angaben des Ressorts für die Verwaltung einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund 592 Millionen Euro. Davon entfallen rund 573 Millionen Euro auf den Bund, verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren für die schrittweise Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes.

Die übrigen rund 19 Millionen Euro entfallen auf die Länder.

Im Einzelnen:

Abschaffung von analogen Angeboten von Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft (Digital Only)

Durch den Wegfall von Anträgen in Papierform durch Unternehmen entfällt auch die analoge Beantwortung der Anträge durch die Verwaltung. Hierzu wurden die gleichen Fallzahlen und

Zeitaufwände wie bei der Wirtschaft angenommen. Nach Analyse der Leistungen im Leistungskatalog (LeiKa) geht das Ressort von einer Verteilung der Fallzahlen von 40 Prozent beim Bund und 60 Prozent bei den Ländern aus.

Bund

Durch das Regelungsvorhaben reduziert sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** des Bundes um rund 27 Millionen Euro. Nach Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnkostensatzes auf Bundesebene in Höhe von 42,20 Euro pro Stunde, errechnet sich eine jährliche Personalkostenentlastung von rund 17 Millionen Euro. Die Sachkosten der Bundesverwaltung reduzieren sich demnach um rund 10 Millionen Euro

Länder

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder reduziert sich ausgehend von dieser Schätzung um rund 41 Millionen Euro (Sachkosten rund 14 Millionen., Personalkosten rund 26 Millionen).

Nutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zum Portalverbund

Bund

Die Funktionen des bereits bestehenden Nutzerkontos sollen erweitert werden. Insbesondere soll die Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern künftig nur noch über ein zentrales Bürgerkonto des Bundes erfolgen und die Möglichkeit der Kommunikation in beide Richtungen über ein Postfach geschaffen werden. Darüber hinaus sollen sämtliche Funktionen im Portalverbund nutzerfreundlich und barrierefrei ausgestaltet sein. Für das kontinuierliche Weiterentwickeln und Betreiben des Nutzerkontos Bund entsteht ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** des Bundes in Höhe von 25 Millionen Euro. Dieser setzt sich aus Mehrkosten für den Betrieb (10 Millionen Euro) und die kontinuierliche Weiterentwicklung (6 Millionen) des Nutzerkontos sowie jährlichen Supportkosten (9 Millionen Euro) zusammen.

Für die Anbindung von Verwaltungsleistungen des Bundes entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von 1,9 Millionen Euro.

Länder

Durch die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Funktionen des Portalverbunds werden die Länder teils be- und teils entlastet.

Durch die Bereitstellung eines zentralen Nutzerkontos durch den Bund entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Nutzerkontos durch die Länder. Hierdurch reduziert sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Länder um rund 2,2 Millionen Euro pro Land und um insgesamt rund 35 Millionen Euro.

Der Umbau der Infrastruktur verursacht nach Angaben des Ressorts einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro je Land, so dass insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von rund 97 Millionen Euro entsteht.

Hinzu kommen Kosten von etwa 100 000 Euro pro Land jeweils für die Anpassung bestehender Anträge und für das barrierefreie Angebot von Verwaltungsleistungen (= rund 3 Millionen Euro), so dass der **einmalige Erfüllungsaufwand** insgesamt 100 Millionen Euro beträgt.

Beratungsangebot im Portalverbund

Die Beratung zu Onlinediensten soll künftig über die Behördennummer 115 erfolgen. Die neuen Fragen der Nutzenden, die sich durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellen, wurden bisher größtenteils vor Ort durch den Bürgerservice oder die fachlich zuständigen Stellen beantwortet. Durch die Übertragung dieser Aufgabe an die Behördennummer 115 kommt es nach Angaben des Ressorts lediglich zu einer Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung. Aus diesem Grund ergeben sich durch das neue Beratungsangebot auch keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand.

Um das Beratungsangebot durch die Behördennummer erbringen zu können, entsteht **Umsstellungsaufwand**, den das Ressort auf rund 24 Millionen Euro schätzt.

Es handelt sich dabei um Kosten für den Ausbau der Servicecenterkapazitäten der Behördennummer sowie Kosten für Wissensmanagement, Funktionstests und Schulungen des Personals. Entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten anhand der 575 OZG-Leistungsbündel auf die jeweiligen Verwaltungsebenen, entfallen von diesen Kosten 80 Prozent auf die Länder einschließlich Kommunen (= 460 OZG-Leistungen) und 20 Prozent auf den Bund (= 115 OZG-Leistungen). Es ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 19 Millionen Euro für die Länder und rund fünf Millionen Euro für den Bund.

Veröffentlichung von Standards zu Schnittstellenspezifikationen und -dokumentationen

Für die Implementierung eines Systems zur Veröffentlichung von Standards entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes** in Höhe von 3 Millionen Euro.

Für die fortlaufende Softwarepflege und Erweiterungsmaßnahmen sowie für die Veröffentlichung von Standards rechnet das Ressort mit einem **jährlichen Erfüllungsmehraufwand des Bundes** in Höhe von rund 734.000 Euro.

Elektronischer Schriftformersatz

Durch das Regelungsvorhaben wird der flächendeckende Einsatz elektronischer Siegel ermöglicht und dadurch für den Bund Erfüllungsaufwand in Höhe von rund neun Millionen Euro **einmalig** sowie von rund 500.000 Euro **jährlich** verursacht.

Betrieb der zentralen Bundesredaktion

Mit der Neuregelung sind Erweiterungen zum Bereitstellen von Prozess- und Datenfeldinformationen im Föderalen Informationsmanagement (FIM) verpflichtend vorgesehen. Dies umfasst zum einen die Vervollständigung der Informationen aller bestehenden Verwaltungsvorschriften über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren, zum anderen das laufende Aktualisieren der Informationen durch künftige Rechtsänderungen. Hierfür entsteht dem **Bund einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund 12 Millionen Euro, verteilt auf 10 Jahre.

Hinzu kommt **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von 409.000 Euro für die laufende Aktualisierung der Informationen zu Verwaltungsleistungen.

Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (Bund)

Das Ressort geht davon aus, dass eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung für rund 10.000 Fachverfahren des Bundes erforderlich ist. Hiervon müssen bei schätzungsweise 8.000 bestehenden Fachverfahren lediglich Anpassungen für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorgenommen werden, die übrigen 2.000 Fachverfahren sind vollständig neu zu erstellen.

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** hierfür schätzt das Ressort auf insgesamt rund 494 Millionen Euro. Die schrittweise Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes soll über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Die genaue Verteilung des einmaligen Erfüllungsaufwands über diesen Zeitraum ist noch nicht absehbar, weshalb das Ressort hier einen Durchschnittswert von rund 99 Millionen pro Jahr veranschlagt (= insgesamt rund 592 Millionen Euro).

1. Anzupassende Fachverfahren

Für die 8.000 Fachverfahren, die angepasst werden müssen, rechnet das Ressort mit durchschnittlichen Kosten von rund 30.500 Euro je Fachverfahren für externe IT- Dienstleister. Für

insgesamt 8.000 Fachverfahren liegt der einmalige Erfüllungsaufwand nach Angaben des Ressorts bei rund 244 Millionen Euro.

Der personelle Erfüllungsaufwand für die Bundesbehörden (z. B. Projektmanagement, Anforderungsmanagement und Testmanagement) wurde nicht dargestellt.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist insoweit unvollständig und nicht methodengerecht.

2. Neu zu entwickelnde Fachverfahren

Für die 2.000 neu zu entwickelnden Fachverfahren schätzt das Ressort Kosten in Höhe von 125.000 Euro für das jeweils in Anspruch genommene Modul (= 250 Millionen Euro).

Das Ressort geht hierbei von einem Modul pro Fachverfahren aus. Dieser Ansatz ist aus Sicht des NKR zu niedrig. In der Regel bestehen Fachverfahren aus mehreren Modulen (z. B. Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen, Vorlagenverwaltung, Vorgangsbearbeitung).

Im NKR-Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zu Aufstieg“ (2015) wurden für die Entwicklung eines Fachverfahrens 3 Millionen Euro angesetzt. Demnach würde sich der einmalige Erfüllungsaufwand für 2000 neue Fachverfahren auf 6 Milliarden Euro belaufen. Das Ressort plant indes mit dem verstärkten Einsatz sog. Low-Code-Lösungen, welche potenziell kostengünstiger sind. Allerdings erfordern diese ihrerseits Schulungs- und Einarbeitungsaufwände.

Auch für die neu zu entwickelnden Fachverfahren wurde der personelle Erfüllungsaufwand für die Bundesbehörden nicht dargestellt.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist insoweit unvollständig und weder methodengerecht, noch nachvollziehbar.

III.2 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum **digitalen Vollzug** der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft.

- Betroffene wurden berücksichtigt
- Fachexpertise wurde zu Rate gezogen
- Voraussetzungen für digitale Kommunikation wurden geschaffen
- Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards wurden geschaffen

- Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit wurden geschaffen
- das Vorhaben enthält klare Regelungen für eine digitale Ausführung
- das Vorhaben ermöglicht eine Automatisierung von Prozessen

Der NKR weist auf folgende Aspekte der Digitaltauglichkeit hin:

1. Visuelle Darstellung des Vollzugsprozesses

Die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ist aus Sicht des NKR ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Vorgelegt wurde die Visualisierung einer s.g. Nutzerreise für ein generisches Onlineantragsverfahren, d. h. der Weg eines digitalen Antrags einer Person vom privaten Endgerät aus bis zur digitalen Bescheidung des Antrags durch die Behörde. Daraus lässt sich z. B. die Notwendigkeit für einheitliche Nutzerkonten, Bezahldienste und weitere Basisdienste ableiten.

Es fehlt eine visuelle Darstellung, wie das OZG im Allgemeinen umgesetzt, wie die föderale Zusammenarbeit orchestriert und wichtige Umsetzungsbestandteile wie Standardisierung und Nachnutzung gesteuert werden. Aus Sicht des NKR sollte eine Visualisierung dieser Prozesse insbesondere die für die OZG-Umsetzung erforderliche Governance-Struktur veranschaulichen. Eine Analyse dieser Struktur könnte bei der dringend notwendigen Optimierung der föderalen Zusammenarbeit genutzt werden (s. III. 3).

2. Einbeziehung der Perspektive von Fachexpertinnen und Fachexperten sowie von Betroffenen

Das Ressort hat, über die übliche Beteiligung der Länder und Verbände hinaus, in unterschiedlichen Formaten zu diversen Themen seit dem Frühjahr 2022 Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Betroffene beteiligt. Unter anderem beim Thema „Schriftformersatz“ finden sich die Ergebnisse dieser Beteiligungen im Regelungsentwurf wieder. Gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten wurden die Funktionen der analogen Schriftform ermittelt und ein Konzept entwickelt, diese Funktionen digital abzubilden. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Vorgaben zum Schriftformersatz im Regelungsvorhaben. Gemeinsam mit Datenschützerinnen und Datenschützern hat das Ressort Grundlagen für die Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Behörden erarbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung von Fachexpertinnen und Fachexperten sowie Betroffenen und die Berücksichtigung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen, weshalb der NKR das gewählte Vorgehen **positiv bewertet**.

3. Voraussetzungen für Digitale Kommunikation

Der Regelungsentwurf beinhaltet wichtige Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung digitaler Kommunikation mit oder innerhalb der Verwaltung, die der **NKR ausdrücklich begrüßt**. Hierunter fällt insbesondere:

- Die Festlegung auf je ein einheitliches Bürger- und Organisationskonto,
- die Erweiterung des Funktionsumfangs dieser Konten,
- die Once-Only-Generalklausel,
- die Definition eines umfassenden Schriftformersatzes,
- die Bereitstellung eines zentralen Siegeldienstes für Behörden des Bundes,
- die Verpflichtung der Länder, den Anschluss der Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen,
- die Klarstellung zum möglichen Einsatz von Maschine-zu-Maschine Schnittstellen für das Bundesportal, z.B. für Massenanträge /-meldungen.

4. Voraussetzung für die Wiederverwendung von Standards

Eine Voraussetzung für die Wiederverwendung von Standards ist, dass diese erarbeitet werden und deren Verwendung verbindlich ist. Wie auch andere Stakeholder betont der NKR die Bedeutung von Standardisierung bei der Umsetzung des OZG. Der Regelungsentwurf liefert hier sinnvolle Ansätze, wie zum Beispiel die zentrale Veröffentlichung von Standards und die Ausweitung der Pflicht zur Festlegung von Standards bei Bundesgesetzen durch das entsprechende Fachressort. Der NKR sieht darüberhinausgehend und weiterhin das Bedürfnis zur Schaffung eines den Bund verpflichtendes Standardisierungsregimes, das ohne Einschränkungen deutschlandweit festlegt, wie Standards erarbeitet und für alle Verwaltungsebenen verbindlich vorgegeben werden können. Der NKR erinnert weiterhin an den Digitalen Servicestandard, der den Rahmen für Standards bei Softwareentwicklungen und Beauftragungen durch die öffentliche Hand bildet und für die OZG-Umsetzung verpflichtend werden sollte. Positiv hervorzuheben sind die Anforderungen an Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit, die der Entwurf für das OZG und das EGovG verbindlich vorsieht.

III.3 Erwägungen zu Alternativen und zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der NKR begrüßt, dass das überarbeitete Regelungsvorhaben wesentliche Punkte aus dem Positionspapier des NKR² aufgreift. Teilweise bleibt es aber hinter den Empfehlungen des NKR zurück:

1. Ende-zu-Ende Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes innerhalb von fünf Jahren

Mit der Vorgabe, neben dem Onlinezugang auch eine behördenintern vollständige elektronische Abwicklung von wesentlichen Verwaltungsleistungen in Bundeszuständigkeit („Ende-zu-Ende“-Digitalisierung) nach spätestens fünf Jahren sicherzustellen, folgt der Regelungsentwurf der entsprechenden Empfehlung des NKR.

Der NKR bedauert die Beschränkung des Regelungsvorhabens auf Ende-zu-Ende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen allein des Bundes. Für Länder und Kommunen fehlt diese Verpflichtung. Er empfiehlt die Formulierung eines klareren gesetzlichen Auftrages, was durch Bund, Länder und Kommunen bis wann zu realisieren ist. Als positiven Ansatz erkennt der NKR die für das Ressort im Regelungsentwurf vorgesehene Ermächtigung, für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, durch Verordnung die vollständig elektronische Abwicklung zu bestimmen.

2. „Digital Only“ für Verwaltungsleistungen des Bundes für Unternehmen nach fünf Jahren

Verwaltungsleistungen, die auf Bundesgesetzen beruhen und Unternehmen betreffen, sollen fünf Jahre nach Verkündung des OZG ausschließlich elektronisch angeboten werden. Eine solche, insbesondere zeitliche, Verpflichtung ist ausdrücklich zu begründen. Der NKR empfiehlt, eine solche Verpflichtung auch in Bezug auf Leistungen für Bürgerinnen und Bürger einzuführen.

3. Zentrale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

² Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates vom 9. Februar 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften, https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/ozg-positionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=14.

Der NKR begrüßt, dass alle relevanten Standards und Schnittstellen zentral veröffentlicht werden sollen. Allerdings fehlt es an der Definition eines Regimes zur Entwicklung und verbindlichen Festlegung von Standards und Schnittstellen. Schon in dem ursprünglichen Regelungsvorhaben (OZG 1.0) fand sich eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards. Diese wurde jedoch nicht genutzt. Der NKR hatte für eine noch weitergehende und konsequentere Festschreibung von Standards und Schnittstellen im Regelungsentwurf geworben. Diese müssen vom Bund im Benehmen mit dem IT-Planungsrat entwickelt, aber zentral und deutschlandweit verbindlich vorgegeben werden. Dezentrale IT-Systeme müssen nach einheitlichen Standards entwickelt werden, um leichter betrieben, weiterentwickelt und ausgetauscht werden zu können. Zudem müssen IT-Systeme mit den Anforderungen des Portalverbundes kompatibel sein, Basiskomponenten integrieren und Daten ohne Probleme austauschen können.

Aus Sicht des NKR fehlen in dem Regelungsvorhaben über diese positiven Ansätze hinaus jedoch ambitionierte Schritte, um das erklärte Ziel einer flächendeckenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu erreichen. Zentrale Forderungen für die geplante Neuauflage des OZG hat der NKR frühzeitig in seinem Positionspapier eingebracht und die auf Grundlage seiner Expertise wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung genannt, z. B.:

1. Föderale Arbeitsteilung neu aufsetzen

Nach Auffassung des Ressorts hat sich das im Zuge der bisherigen OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken von Bund und Ländern bewährt; dies soll weiter erleichtert werden.

Im Gegensatz dazu ist der NKR der Auffassung, dass es an einer konsequenten Orchestrierung der OZG-Umsetzung fehlt. Insbesondere das Einer-für-Alle (EfA)-Prinzip in Bezug auf die Erstellung von Softwareprodukten hat sich weder als erfolgreich, noch als nachhaltig erwiesen. Statt auf EfA-Software muss das Augenmerk auf EfA-Standards und EfA-Basiskomponenten gelenkt werden, um föderal verteilte IT-Systeme und Softwareprodukte interoperabel zu machen und einen innovationsförderlichen Wettbewerb im Bereich öffentlicher IT abzusichern. Dies erfordert aus Sicht des NKR den Ausbau der Föderalen IT Kooperation (FITKO) zu einer leistungsfähigen Standardisierungsorganisation. Der Prozess der föderalen Arbeitsteilung hätte als Ergebnis des Digitalchecks durch das Ressort visualisiert werden müssen (s. III.2, 1.).

Im OZG sollte klar festgelegt werden, welche Aufgabenbereiche es gibt, welche Verwaltungsebene für welches Teilgewerk verantwortlich ist und wem welche Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen zustehen (Governance). Hinterlegt werden sollte dies mit einem verbindlichen Zeitplan und klaren Fristen.

2. Einführung eines Rechtsanspruchs auf digitale Verwaltungsleistungen

Der NKR bedauert, dass der Regelungsentwurf davon absieht, einen Rechtsanspruch für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf digitale Verwaltungsleistungen in das OZG aufzunehmen. Ein solcher Rechtsanspruch würde aus Sicht des NKR den Umsetzungsdruck in angemessenem Maße erhöhen.

3. Umsetzungsaufwand durch App-Store und Entwicklungsplattform senken

Die Ansätze zur Entwicklung und Verbreitung standardkonformer Software sollten weiter unterstützt werden. Im Regelungsentwurf fehlt eine rechtliche Grundlage für einen App-Store für standardkonforme OZG-Software ebenso wie für eine Entwicklungsplattform, um diese Software leichter entwickeln zu können. Die FITKO ist dafür die am besten geeignete Stelle und sollte die Kompetenz erhalten, dafür zu sorgen, dass gelistete Produkte die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllen und Standards beachten, die im OZG-Kontext vorgegeben wurden.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Im EGovG wird eine Regelung für grenzüberschreitende Nachweisabrufe eingeführt. Hiernach darf die zuständige Behörde *bei* einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union einen Nachweis automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 der Single Digital Gateway-Verordnung³ erforderlich ist. Weiterhin wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisübermittlungen deutscher Behörden *an* Behörden eines anderen Mitgliedsstaates geregelt. Schließlich können bei der Verarbeitung personenbezogener Daten intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen. In Umsetzung der **unmittelbar geltenden Verordnung** schafft die Vorschrift lediglich Rechtsklarheit und ist nach Angaben des Ressorts mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.

³ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO).

III.5 Evaluierung

Mit einer Monitoring- und Evaluierungsklausel will das Ressort ein kontinuierlich wirkendes, qualitatives Überprüfungsinstrument für das OZG etablieren. Eine laufende Erfolgsmessung der OZG-Umsetzung soll zukünftig anhand von Kriterien wie Nutzungshäufigkeit und –zufriedenheit erfolgen. Auf Basis dieses Monitorings soll alle drei Jahre eine qualitative Evaluierung des Gesetzes stattfinden. Die Evaluationsberichte sollen digital veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die Evaluierung fehlen jedoch Aussagen zu deren Durchführung nach Maßgabe der verbindlichen Evaluierungskonzeption der Bundesregierung. Der Regelungsentwurf benennt nicht das **Ziel**, das bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden soll, d.h. die beabsichtigte Wirkung des Regelungsvorhabens. Nicht festgelegt ist auch, welche **Indikatoren** für die Zielerreichung herangezogen werden sollen. Schließlich fehlt eine Aussage, aufgrund welcher **Daten** die Evaluierung durchgeführt und wie die Verfügbarkeit dieser Daten sichergestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund der Streichung der OZG-Umsetzungsfrist hätte eine aussagekräftige Evaluierung als wirksames Instrument der Erfolgskontrolle den Verbindlichkeitsgrad erhöht.

III.6 Monitoring

Der NKR begrüßt die Absicht eines an Nutzungshäufigkeit und Nutzerzufriedenheit ausgerichteten Erfolgsmonitorings. Dieses sollte jedoch **öffentlich zugänglich** sein und **kommunengenau** aufschlüsseln, welche Verwaltungsleistung in welchem Reifegrad vorliegt. Der NKR empfiehlt die Nutzung der Ergebnisse dieses Monitorings als Datengrundlage für die o. g. Evaluierung.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass die Entlastung für Bürgerinnen und Bürger, die durch das Regelungsvorhaben entsteht, nicht beziffert wurde. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für den nutzerfreundlichen und barrierefreien Zugang zum Portalverbund für das zentrale Nutzerkonto für Bund und Länder wurde nicht dargestellt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Ende-zu-Ende Digitalisierung ist unvollständig und teilweise zu niedrig angesetzt.

Während das Ressort mit 125.000 Euro für ein neu zu entwickelndes Fachverfahren rechnet, was bei 2000 Fachverfahren zu einer Belastung von 250 Mio. Euro führt, schätzt das Gutachten

des NKR aus dem Jahr 2015 dagegen 3 Mio. Euro für ein neues Fachverfahren, wodurch die Belastung mit insgesamt 6 Mrd. Euro 24 mal so hoch ausfiel.

Die Regelung enthält zahlreiche Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Der NKR hält jedoch weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der flächendeckenden Verfügbarkeit von digitalen Verwaltungsleistungen für notwendig.

Durch den Wegfall der generellen Umsetzungsfrist fehlt aus Sicht des NKR ein wichtiger Antriebsfaktor. Der NKR begrüßt daher die von ihm geforderte Einführung von neuen Fristen für bestimmte Ziele. Dieses Prinzip hätte aus Sicht des NKR eine breitere und konsequentere Anwendung finden sollen.

Der NKR empfiehlt, das durch das Regelungsvorhaben beabsichtigte Erfolgsmonitoring öffentlich zugänglich zu machen und den Fortschritt der OZG-Umsetzung kommunalgenau auszuweisen. Im Hinblick auf die Evaluierung des Regelungsvorhabens vermisst der NKR Aussagen zur konkreten Durchführung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung.

Die Visualisierung von Prozessen und Datenflüssen ist ein wichtiges Werkzeug zur Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der NKR die Modellierung der zentralen OZG-Umsetzungsprozesse.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Berichterstatterin für das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Malte Spitz

Berichterstatter für Digitale Verwaltung und digitaltaugliches Recht

Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie
weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung
(OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)
(NKR-Nr. 6619)**

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 25. Mai 2023 wie folgt Stellung:

Der NKR beanstandet wie folgt:

1. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.
 - a. Die Entlastung für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht ermittelt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger wurde insoweit nicht dargestellt, als sich die im Regelungsvorhaben enthaltenen Änderungen auf die Digitalisierung des Backends, also der internen Verwaltungsabläufe, und auf Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft beziehen. Das Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger geht zu einem großen Teil bereits auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) zurück.

Zwar enthält auch das Onlinezugangsgesetz-Änderungsgesetz (OZGÄndG) Änderungen im Frontend, die mit einem Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Konkrete Entlastungen lassen sich jedoch derzeit noch nicht belastbar beziffern. Darüber hinaus sind einzelne Aufwandsänderungen von Bürgerinnen und Bürgern zumindest partiell durch andere Rechtsgrundlagen bedingt und somit auch bereits im Rahmen des diesbezüglichen Erfüllungsaufwands berücksichtigt.

- b. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist unvollständig und deshalb im Ergebnis zu niedrig angesetzt. Insbesondere wurden wegfallende Warte- und Wegezeiten nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Wartezeiten stellen keinen Erfüllungsaufwand dar. Wegezeiten sind im Rahmen des Erfüllungsaufwands nur dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller gesetzlich dazu verpflichtet ist, persönlich bei der Behörde zu erscheinen. Da dies jedoch lediglich bei sehr wenigen Wirtschaftsleistungen der Fall ist, können auch kaum Wegezeiten angesetzt werden, deren Wegfall zu einer nennenswerten Entlastung der Wirtschaft führen würde.

- c. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Ende-zu-Ende-Digitalisierung, insbesondere die Sach- und Personalaufwände für neu zu entwickelnde Fachverfahren, ist zu niedrig angesetzt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Umsetzung des OZG hat gezeigt, dass valide Schätzungen zu Zeit und Kosten nur auf Grundlage solider Daten erfolgen können. Für die Ende-zu-Ende-Digitalisierung liegen die erforderlichen Daten hinsichtlich der Anzahl an tatsächlich zu digitalisierenden Fachverfahren und Prozesse sowie der damit einhergehenden Aufwände noch nicht vor. Da die finanziellen und personellen Aufwände für ein konkretes Fachverfahren in hohem Maße von dessen Komplexität abhängig sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine grobe Schätzung - vorbehaltlich einer detaillierteren Betrachtung der zu digitalisierenden Verwaltungsprozesse und entsprechenden Fachverfahren - erfolgen.

Um sowohl das Voranschreiten der Digitalisierung als auch Transparenz und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten zu gewährleisten, wird eine zweistufige Umsetzungsweise verfolgt: In einem ersten Schritt werden anhand von Priorisierungskriterien ausgewählte Fachverfahren modernisiert (z.B. um diese an Frontend-Systeme anzubinden) und in diesem Zusammenhang erste Verwaltungsprozesse auf potenziell kostengünstigeren Low-Code-Plattformen digitalisiert, soweit die Voraussetzungen in den entsprechenden Behörden vorliegen. In einem zweiten Schritt werden die noch zu digitalisierenden Verwaltungsprozesse und entsprechenden Fachverfahren detailliert bestimmt und betrachtet. Mit der Evaluation des Gesetzes können sodann eine Kostenschätzung für verbleibende Aufwände vorgelegt und die weitere Vorgehensweise schrittweise geplant werden.

- d. Die Kosten für eine nutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung des zentralen Nutzerkontos wurden nicht dargestellt.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit werden als inhärente Bestandteile des zentralen Nutzerkontos betrachtet. Die Kosten sind bereits in dem hierfür eingeplanten Budget enthalten und können nicht separat ausgewiesen werden. Aus Sicht der Bundesregierung entstehen daher keine weiteren Erfüllungsaufwände, die über die bereits im Gesetzentwurf dargestellten Positionen hinausgehen und in diesem Rahmen zu berücksichtigen wären.

- 2. Das Regelungsvorhaben enthält keine ausreichenden Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten und zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.
 - a. Angeregt wird ein neues Konzept für die föderale Arbeitsteilung sowie eine Abkehr von „Einer für Alle (EfA)“-Software zugunsten von EfA-Standards und EfA-Basiskomponenten.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der OZG-Umsetzung bewährt und soll daher in den kommenden Jahren weiterentwickelt und optimiert werden. Anhand von 15 ausgewählten OZG-Leistungen sollen wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der EfA-Struktur gewonnen werden. Ziel ist es, alle Behörden an die bestehenden Onlinedienste anzubinden und etwaige Hürden, die einer Nachnutzung im Wege stehen, möglichst schnell zu beseitigen.

Darüber hinaus wird angestrebt, Weiterentwicklung, Pflege und Betrieb der EfA-Onlinedienste für Bund und Länder einschließlich Kommunen über ein zentrales Budget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) zu finanzieren. Die dazu noch zu klärenden Punkte sollen der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni vorgelegt werden.

- b. Bedauert wird die Beschränkung des Regelungsvorhabens auf eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen des Bundes und das Fehlen einer entsprechenden Verpflichtung für Länder und Kommunen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

§ 6 Absatz 1 EGovG regelt die Ende-zu-Ende-Digitalisierung elektronischer Verwaltungsleistungen, für deren Abwicklung der Bund zuständig ist. Nach § 6 Absatz 3 EGovG wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Bundesgesetz zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände für elektronische Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder (einschl. ihrer Kommunen) dienen, zu bestimmen, dass diese vollständig elektronisch abzuwickeln sind. Der Bund wird von dieser Verordnungsermächtigung umgehend Gebrauch machen. Mit dieser Regelung wird zudem der Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen ausgeschöpft. Ein weitergehender Eingriff in die Verwaltungskompetenz der Länder wäre von den Regelungskompetenzen des Bundes nicht gedeckt. Die Möglichkeit zum Erlass landesgesetzlicher Regelungen, mit denen sich die Länder selbst zu weitergehenden Digitalisierungsschritten verpflichten, bleibt jedoch unbenommen.

- c. Es wird die Notwendigkeit eines verpflichtenden Standardisierungsregimes gesehen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass gemeinsame Standards für die OZG-Umsetzung von großer Bedeutung sind. Instrumente für eine verbindliche Vorgabe von Standards existieren mit den Verordnungsermächtigungen der §§ 4 bis 6 bereits in der bestehenden Fassung des OZG. Einer weitergehenden Festschreibung von Standards und insbesondere eines Standardisierungsregimes auf Gesetzesebene bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht. Ein solches Regime wäre vielmehr verbindlich im Rahmen der Umsetzung des OZG festzulegen. Verbindliche Standards werden darüber hinaus gemäß § 3 Absatz 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) durch den eigens dafür zuständigen IT-Planungsrat mit Zustimmung des Bundes beschlossen. Die gesetzliche Festlegung eines Standardisierungsregimes würde dem widersprechen.

Die Bundesregierung stimmt der Forderung einer Entwicklung dezentraler Systeme nach einheitlichen Standards jedoch grundsätzlich zu und hat deshalb zur Gewährleistung der Interoperabilität und Kompatibilität zum Portalverbund die strukturierte Veröffentlichung der zentralen Standards und Schnittstellen gesetzlich geregelt. Weitergehende Maßnahmen werden außerhalb des Regelungsvorhabens getroffen.

- d. Es wird bedauert, dass kein Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsverfahren eingeführt wurde.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Das Regelungsvorhaben sieht in § 12 OZG vor, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat das OZG erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert. Im Zuge dessen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen wie etwa ein Rechtsanspruch auf eine digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

- e. Im Regelungsvorhaben fehlt eine rechtliche Grundlage für einen App-Store für standardkonforme OZG-Software sowie für eine Entwicklungsplattform für eine leichtere Entwicklung der Software.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es weder für einen App-Store für OZG-Software noch für eine entsprechende Entwicklungsplattform einer rechtlichen Grundlage. Vielmehr sind entsprechende Angebote mit dem FIT-Store und dem GovDigital-Marktplatz bereits vorhanden.

3. Es fehlt die Festlegung des Ziels, der Kriterien und der Datengrundlage nach bzw. mit denen die Evaluierung der Neuregelungen erfolgen soll.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Das konkrete Vorgehen im Rahmen der Evaluierung des OZGÄndG soll flexibel im Rahmen der praktischen Umsetzung definiert werden. Die Notwendigkeit einer Detaillierung auf Gesetzesebene besteht aus hiesiger Sicht nicht.

4. Im Rahmen des Digitalchecks fehlt eine visuelle Darstellung, wie das OZG im Allgemeinen umgesetzt, wie die föderale Zusammenarbeit orchestriert und wichtige Umsetzungsbestandteile wie Standardisierung und Nachnutzung gesteuert werden.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die aufgeführten Punkte waren aus hiesiger Sicht nicht im Rahmen des Digitalchecks zu visualisieren, da sie nicht unmittelbar durch das Regelungsvorhaben festgelegt werden, sondern Gegenstand weiterer Entscheidungen im Rahmen der OZG-Umsetzung sind. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Punkten 2.a. und 2.b. verwiesen